



vertraulich

Herrn Stadtrat  
Maximilian Aschenbach

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Ordnung und Sicherheit  
GZ: (GB 3) 02 14

Datum: - 4. NOV. 2019

**Datenübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz  
mAF0003/19**

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 26. September 2019 beantwortete ich wie folgt:

**„Aus einer Anfrage der Grünen im sächsischen Landtag geht hervor, dass die Dresdner Versammlungsbehörde die persönlichen Daten der Anzeigenden von über 180 Versammlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelte. Sogar der sächsische Innenminister Prof. Dr. Wöller fordert die Behörden auf diese, rechtlich mehr als fragwürdige, Praxis einzustellen und rät den Betroffenen Auskunft und Löschung zu verlangen. Der schlechte Ruf des Landesamtes für Verfassungsschutz hindert viele potentiell Betroffene daran, diese Auskunft überhaupt zu verlangen, da auch dies ein Weg ist, auf die ominösen Listen des Gruselapparates zu landen. Deswegen folgende, DSGVO-gerechte Frage: Die Daten welcher Versammlungen wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet?**

**(Da die Verlesung von 180 Versammlungen den zeitlichen Rahmen womöglich sprengen würde, gäbe ich mich auch mit einer zur Sitzung zur Verfügung gestellten schriftlichen Liste zufrieden.)“**

Zur Übermittlung der Daten gibt es entsprechende Grundlagen. Uns liegt keine Information vor, dass der Sächsische Staatsminister des Innern das Verfahren für fragwürdig hält und dessen Einstellung fordert.

Die Forderung zur Vorlage der schriftlichen Liste stellt keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 28 Abs. 3 SächsGemO dar und wird hiermit abgelehnt.

Öffentliche Auskünfte über Versammlungsdaten werden im Übrigen nicht erteilt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Im Ergebnis würde mit der geforderten Vorlage der Liste der Versammlungen genau das bewirkt werden, was derzeit Inhalt des Vorwurfs gegenüber der Versammlungsbehörde ist.

## **Nachfragen:**

**„Bei wie vielen Versammlungen konnte der Verfassungsschutz Gefahrenpotential ausmachen?“**

Die Primäreinschätzung der Konflikträchtigkeit (hinsichtlich Störungen jeder Art, wie Blockaden, Verstoß gegen Meinungsäußerungsdelikte usw.) liegt bei der Versammlungsbehörde. Zum Zwecke der ergänzenden Gefahreinschätzung und -konkretisierung erfolgen die Weiterleitungen der entsprechenden Versammlungsanzeigen.

Im Jahr 2019 erhielt die Versammlungsbehörde bei insgesamt 672 Versammlungsanzeigen (Stand 31. August 2019) bisher zu 33 Versammlungen entsprechende ergänzende Lageeinschätzungen seitens des LfV Sachsen.

**Rechtfertigt der Anteil, der als Bedrohung eingestuften Versammlungsanzeigen, dieses Gebaren, welches fraglos eine enorme indirekte Einschränkung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit darstellt?“**

Die Versammlungsbehörden sind gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz zuständig für die Erstellung der Versammlungsbescheide mit beschränkenden Verfügungen, die auf der Grundlage von Gefahrenprognosen ergehen. Mangels eigener Expertise bedienen sich die Versammlungsbehörden dem Wissen des LfV. Die Kenntnis der Lageeinschätzungen des LfV Sachsen ist daher zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe der Versammlungsbehörde erforderlich.

Wird anhand einer eingehenden Versammlungsanzeige eine sich konkret abzeichnende Versammlungslage als potenziell konflikträchtig eingeschätzt, insbesondere auch bei vermuteter extremistischer Beteiligung, erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 EU-DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz die Übermittlung der entsprechenden Versammlungsanzeigen nebst den darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Ein etwaiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit bedarf unstrittig einer gesetzlichen Grundlage, welche dargelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Versammlungsanzeigen nie vorsorglich oder rein informativ weitergegeben werden. Es handelt sich immer um Einzelfallprüfungen und Einzelfallentscheidungen.

Im Übrigen ist das LfV Sachsen gesetzlich verpflichtet, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz zu prüfen, ob die ihm übermittelten personenbezogenen Daten für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, werden die Daten vernichtet.

Hervorzuheben ist jedoch im Übrigen, dass es entgegen der Fragestellung nicht per se um die als „Bedrohung eingestuften Versammlungsanzeigen“ geht. Es ist wie beschrieben die Aufgabe der Versammlungsbehörde, im Vorfeld jeder Versammlung und jeder Versammlungslage eine Gefahrenprognose zu erstellen bzw. mit Hilfe des LfV zu konkretisieren.

Diese dient dazu, unbeteiligte Dritte und auch die Versammlungsteilnehmer vor Gefahren zu schützen. Denn insbesondere bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, bei der sich jedermann anschließen kann und von einer entsprechenden Dynamik geprägt sind, geht das Gesetz von einem erhöhten Gefährdungspotenzial aus. Diesen erkennbaren Gefahren zu begegnen, ist Aufgabe einer jeden Versammlungsbehörde.

Nachfrage Herr Stadtrat Aschenbach:

„Die kurze Nachfrage. Das Erste, was mir jetzt nicht klar ist. Die Liste der 180 Übermittelten, die gibt's dann noch schriftlich?“

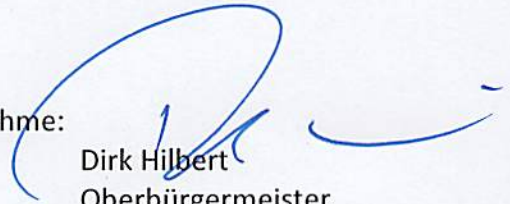
Nein.

Mit freundlichem Gruß



Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Kennntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister